



Satzung

beschlossen am

21.08.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 01.06.1903 gegründete Verein führt den Namen „Kahrener Sportverein 03 e.V.“ und hat seinen Sitz in Cottbus. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün/weiß und im Emblem dargestellt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung verschiedener Sportarten (z.B. Fußball, Volleyball, Tischtennis, Billard, Tennis, Dart, Tanzsport, Fitness). Es erfolgt die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Ausrichtung dieser durch den Verein. Die Wettkämpfe erfolgen durch verschiedene Turniere, Veranstaltungen sowie den Spielbetrieb in verschiedenen Ligen. Der Verein unterhält und betreibt zu sportlichen Zwecken ein Vereinsheim und eine Sportanlage. Der Verein beteiligt sich aktiv am Gemeindeleben des Stadtteils sowie der Kinder- und Jugendförderung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Organe des Vereins (§ 6 Abs. 1) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein und seine Mitglieder treten rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Sie fördern die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- 1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden.
- 2) Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

In den Fällen b) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand hat das Recht per Beschluss im Einzelfall die Jahresbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird das Jahr anteilig monatlich berechnet.

- 4) Der Vorstand kann Arbeitseinsätze beschließen. An diesen müssen sich die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1a beteiligen. Das Verfahren bei Nichtteilnahme ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen einmalig pro Kalenderjahr von max. 2 Jahresbeiträgen je Mitglied beschließen. An dieser müssen sich die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1a beteiligen. Die Mitgliederversammlung beschließt dieses mit zwei Drittel der Stimmen.

§ 6 Gliederung des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

Hier werden alle rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen im Sinne des Vereins getroffen.

- 2) Die einzelnen Mitglieder gehören einer oder mehrerer Sportgruppen an. Die Sportgruppen werden wiederum in Abteilungen zusammengefasst.

§ 7 Abteilungen, Wahl und Aufgaben der Abteilungsleiter und seiner Stellvertreter

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen auf. Eine Abteilung ist eine Zusammenfassung einer oder mehrerer Sportgruppe(n) einer Sportart. Eine Sportart kann aus mehreren Abteilungen bestehen, soweit besondere Gegebenheiten/ Ausrichtungen dies erfordern (z.B. Kinder- und Jugend). Sind mehrere Abteilungen je Sportart erforderlich, so ist dies mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und durch ihn zu beschließen.
- 2) Eine Abteilung ist rechtlich unselbstständig. Sie kann keine eigenen Verträge abschließen. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Gesamtverein.
- 3) Durch die Mitglieder jeder Sportgruppe wird ein(e) Abteilungsleiter/-in und ein(e) Stellvertreter/-in gewählt. Die Wahl in den Abteilungen ist zu protokollieren und dem geschäftsführenden Vorstand zu überreichen. Die Wahl gilt für 3 Jahre und richtet sich nach dem Wahlturnus des geschäftsführenden Vorstands. (Die Wahl sollte nachgelagert erfolgen.)
- 4) Wird ein(e) Abteilungsleiter/-in bzw. der/ die Stellvertreter/-in in den geschäftsführenden Vorstand gewählt oder tritt einer von Beiden zurück, so ist schnellstmöglich eine neue Nachwahl durch die entsprechenden Sportgruppen durchzuführen. Bis zur Neuwahl übt der/ die Abteilungsleiter/-in bzw. der/ die Stellvertreter/-in die Tätigkeit allein aus.
- 5) Jeder Abteilungsleiter ist automatisch Mitglied im erweiterten Vorstand. Er vertritt dort die Interessen der Abteilung im Sinne des Vereins und gestaltet so das aktive gemeinsame Vereinsleben mit. Er ist außerdem Multiplikator für Informationen vom geschäftsführenden Vorstand an die Mitglieder der Abteilung. Weiterhin ist er verantwortlich für:

- a) die Kontrolle des Spielbetriebs,
- b) Koordination von wiederkehrenden Sportveranstaltungen,
- c) Ausweitung der Sportangebote,
- d) Trainer- und Schiedsrichterlizenzen,
- e) Informationsmaterialien und
- f) die Durchführung von Turnieren und Meisterschaften
- g) Organisation für Hilfe und Unterstützung bei notwendigen Maßnahmen im Verein (z.B. Bau)

soweit es für die Abteilung relevant ist.

- 6) Jeder Abteilung wird ein festgelegter Prozentsatz des bezahlten Mitgliedsbeitrages (Stichtag 01.03.) in selbstständiger Verwaltung zur Verfügung gestellt. Der Prozentsatz wird durch den geschäftsführenden Vorstand, unter Berücksichtigung der aktuellen Gesamthaushaltslage des Vereins, bis zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres beschlossen. Der Betrag von bis zu 40 % darf nicht überschritten werden.
- 7) Ausgeschlossen in der Verwendung sind Speisen und Getränke zu Teamfeiern.
- 8) Eine Abrechnung der verbrauchten Mittel hat bis zum 20.12. des laufenden Kalenderjahres beim Kassenwart in vollem Umfang zu erfolgen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid nach § 4, Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehreuvorsitzenden nach § 11,
 - l) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 10 v. H. der Mitglieder nach § 3 beantragen.
- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 4 Wochen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- 6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 Abs. 1),
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand.
- 7) Die Beitragshöhe sowie die Beitragsordnung beschließen die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:

1.1. dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem/ der Vorsitzenden,
- b) ~~dem/ der stellvertretenden~~ Vorsitzenden
- c) dem/ der Kassenwart/-in
- d) dem/ der Schriftführer/-in
- e) dem/ der Sponsoringbeauftragten

1.2. dem erweiterten Vorstand.

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus allen gewählten Abteilungsleitern gemäß § 7.
- b) Der erweiterte Vorstand hat keine Vertretungsmacht nach außen und ist somit nicht gegenüber dritten haftbar. Die Haftung beschränkt sich ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 5) Der Vorsitzende oder der Vertreter sind für die Leitung der Mitgliederversammlung und eventueller Wahlen verantwortlich. Ersatzweise kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung und eventueller Wahlen beauftragen.
- 6) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
- 7) Bankgeschäfte dürfen ausschließlich durch den Kassenwart, den Vorsitzenden oder den Stellvertreter durchgeführt werden. Das 4- Augenprinzip ist einzuhalten. Weiteres regelt die Kassenordnung.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Dabei muss der Vorsitzende oder Stellvertreter mit anwesend sein.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufstellung und den Beschluss der Kassenordnung zuständig.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- 11) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich abzufassen und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 12) Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§11 Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitz

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt in der Regel auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 3) Personen, die sich im Vorstand des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt in der Regel auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen.

- 4) Die Ehrenvorsitzenden haben in der Vorstandssitzung ein aktives Rede- und Teilnahmerecht.
- 5) Die Ehrenvorsitzenden haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz erlischt durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 12 Aufwandsentschädigungen / Vergütungen

- 1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Für die Ausübung von Vereinsämtern kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 26a EStG oder § 3 Nr. 26 EStG) gezahlt werden, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Aufwandsentschädigung trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- 5) Über die Gewährung und Höhe der Entschädigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung besteht nicht.
- 6) Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 7) Der Vorstand kann für Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung erfolgt ausschließlich für Tätigkeiten im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „Sportlerheim“ und steht nicht im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit. Der Vorstand hat einen Tätigkeitsnachweis zu führen. Die Vergütung erfolgt max. mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Der geschäftsführende Vorstand muss der Vergütung einstimmig zustimmen. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aus den Mitteln des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Kahren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.08.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Kahrener Sportverein 03 e.V. " beschlossen worden.

Ergänzungen:

Wer	Was	Wann
Mitgliederversammlung	Satzung beschlossen	15.06.1990
Mitgliederversammlung	Satzung geändert	12.02.1999
Mitgliederversammlung	Satzung geändert	22.10.2004
Mitgliederversammlung	Satzung geändert	12.05.2017
Mitgliederversammlung	Satzung geändert	21.03.2018
Mitgliederversammlung	Satzung geändert	02.04.2020
Mitgliederversammlung	Satzung geändert	27.11.2024
Mitgliederversammlung	Satzung geändert	21.08.2025